



Satzung des Leipziger Eissport-Club e.V.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Leipziger Eissport-Club e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben orientiert:

- Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- Der Verein wendet sich entschieden gegen Rassismus, Extremismus, Sexismus, Gewalttätigkeit und Vandalismus.
- Der Verein fördert die Inklusion behinderter, nichtbehinderter sowie von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Leipziger Eissport-Club e. V.“ (LEC e.V.). Er hat seinen Sitz in Leipzig.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Nummer VR 4948 eingetragen. Zur besseren Außendarstellung und Marketingzwecken können im Spielbetrieb und im allgemeinen Geschäftsverkehr ein oder mehrere Namenszusätze geführt werden.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Eissports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßiges Training und die Teilnahme an Wettkämpfen sowie die Gestaltung von Breitensportangeboten verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit und Aufwendungsersatz

1. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des Leipziger Eissport-Club e.V.

2. Ausschließlich der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung von Tätigkeiten für den Verein, Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Der Vorstand des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
4. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG oder auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung ausgeübt werden.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s. Damit wird gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Zugang der schriftlichen Unterrichtung über den Inhalt der Entscheidung des Vorstands ist die Aufnahme vollzogen oder die Ablehnung erteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
3. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen, in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Betätigung im Verein, die Vereinssatzung und die weiteren Ordnungen des Vereins einzuhalten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 6 Beiträge / Arbeitsstunden

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Sie zahlen:
 1. bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
 2. einen Jahresbeitrag
2. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, für neu gebildete Gruppen Beiträge festzulegen. Sie sind nur bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gültig.

Satzung des Leipziger Eissport-Club e.V.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Mitglieder, die ihren Beitragspflichten bei Fälligkeit nicht nachgekommen sind, werden von der Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Verzugs ausgeschlossen. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung fällige Beiträge nicht zahlt, kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
5. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsstunden zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Die Regelung zur Erbringung von Arbeitsstunden erfolgt in der Beitragsordnung.
6. Ehrenmitglieder, Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr sind von der Erbringung der Arbeitsstunden befreit. Für minderjährige Mitglieder unter 14 Jahren werden die Arbeitsstunden durch Ihre Erziehungsberechtigten erbracht.

§ 7 Disziplinarmaßnahmen

1. Durch den Vorstand können gegen Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten haben, Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden. Der Vorstand kann hierzu einen Disziplinarausschuss einberufen. Disziplinarmaßnahmen sind:
 1. Verweis
 2. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen / Wettkämpfen
 3. Ausschluss aus dem Verein
2. Die Tatbestände, unter denen eventuelle Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden können, sind:
 1. Missachtung und Verletzung der Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins
 2. Nichtbefolgung von Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane
 3. Rückstand bei der Zahlung von Mitgliedschaftsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung
 4. unsportliches Verhalten oder einen Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln
 5. Verstoß oder Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes
 6. vereinsschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung
3. Dem Betroffenen ist vor Ausspruch der Disziplinarmaßnahme Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von vierzehn Kalendertagen schriftlich aufzufordern.
4. Der Bescheid über die Disziplinarmaßnahme ist zu begründen und per Einschreiben zuzustellen. Dem Betroffenen steht das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Die Einspruchsfrist von drei Wochen ist mit Eingang beim Vorstand gewahrt. Über den Einspruch entscheidet der Disziplinarausschuss. Weitere Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Disziplinarausschuss bestehen nicht.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds

Satzung des Leipziger Eissport-Club e.V.

2. durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Erklärung beim Verein maßgeblich. Ausnahme bilden Kinder und Jugendliche (bis 16 Jahre) im ersten Jahr ihrer Vereinszugehörigkeit mit einer 2 monatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende.
 3. durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied:
 1. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 2. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt hat,
 3. durch sein Verhalten dem Verein nach außen und innen schwerwiegend schadet,
 4. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
-
2. Jedes Mitglied ist zum sofortigen Austritt berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Austritt muss schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt vor, „wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann“ (§ 314 BGB)
 3. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Beiträgen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand i. S. von § 26 BGB
 3. die Kassenprüfer.
2. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins besteht aus allen Mitgliedern und tagt in nicht-öffentlicher Sitzung. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung über eine Vereinszugehörigkeit von mind. 6 Monaten verfügen. Das Stimmrecht von beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern wird mit Ausnahme der 16- und 17-Jährigen Mitglieder durch deren gesetzliche Vertreter ausgeübt. Alle Mitglieder im Alter von 16 oder 17 Jahren dürfen ihr Stimmrecht persönlich ausüben.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter aus. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf Dritte ist nicht zulässig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
 1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

Satzung des Leipziger Eissport-Club e.V.

2. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
5. die Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig)
6. die Wahl der Kassenprüfer
7. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
8. der Beschluss über die Beitragsordnung
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben.

- 2. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisung erteilen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand hat nachweisbar alle Mitglieder durch schriftliche (Brief) oder elektronische Einladung (eMail) mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Orts einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Einladung.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Änderung der Tagesordnung und sonstige Anträge zu stellen. Geht ein Antrag ein, ergänzt der Vorstand die Vorschläge zur Tagesordnung entsprechend. Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt zu geben.
5. Der Vorstand hat den Mitgliedern die Einsichtnahme zu allen Anträgen zur Änderung der Tagesordnung und sonstige Anträge im Vorfeld der Mitgliederversammlung zu ermöglichen. Über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Versammlungsleiter ist der Präsident, im Falle der Verhinderung das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Vorstandsmitglied.
6. Anträge, die grundlegende Zuständigkeitsbereiche der Mitgliederversammlung betreffen, insbesondere Satzungsänderungen, Wahlen, Abberufungen, Entlastungen von Vereinsorganen etc., können nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung behandelt werden

§ 13 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund in derselben Sache verlangt hat.
2. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Ladungsfrist auf zwei Wochen.
3. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Themen behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Für die Einladung gelten die für die ordentliche Mitgliederversammlung bestehenden Regelungen

Satzung des Leipziger Eissport-Club e.V.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder von einem anderen Vorstands- oder Vereinsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen und höchstens 5 Personen. Es sind mindestens die folgenden Ämter zu besetzen:
 1. der Präsident
 2. der Vizepräsident
 3. der Schatzmeister
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder jeweils gemeinsam vertreten.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen sind ungültig und werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der verbleibende Vorstand das Recht, den Vorstand durch Berufung eines Vereinsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.
4. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand des Vereins ist befugt, eine Geschäftsordnung zu verabschieden, die weitere Fragen der Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands regelt, soweit damit nicht von den Bestimmungen dieser Satzung abgewichen wird.
7. Ein Vorstandsmitglied ist von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit es durch ein Rechtsgeschäft rechtlich oder wirtschaftlich, persönlich oder über nahe Angehörige (z. B. Ehegatte, Lebensgefährte, Verwandte und Verschwägte bis zum 2. Grad) oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen grundsätzlich die eigenverantwortliche Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte sowie die Repräsentation nach außen. In dieser Funktion hat jedes

Satzung des Leipziger Eissport-Club e.V.

Vorstandsmitglied die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten.

2. Der Vorstand entscheidet über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
3. Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die ordnungsgemäße Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. die Aufstellung des jährlichen Finanzplans, des Jahresabschlusses und des Berichts zur wirtschaftlichen Lage des Vereins
 4. die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein
5. Der Vorstand ist befugt, Ausschüsse und Arbeitskreise zur Unterstützung der Vorstandsarbeit zur materiellen und ideellen Förderung des Vereins, denen Mitglieder und Nichtmitglieder angehören können, zu berufen.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers hat der verbleibende Kassenprüfer das Recht durch Berufung eines Vereinsmitglieds eine Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 18 Ordnungen

1. Neben der Satzung gelten folgende Ordnungen:
 1. Geschäftsordnung des Vorstands (durch den Vorstand einstimmig beschlossen)
 2. Beitragsordnung
2. Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Spiel- und Sportbetriebes erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern.

Satzung des Leipziger Eissport-Club e.V.

2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verein sowie im Verhältnis zum Spitzenverband und dessen Mitgliedsverbänden; der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum Spitzenverband und dessen Mitgliedsverbänden.
3. Von den zur Erfüllung des Vereinszwecks gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen-oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Werbung für eigene Angebote des Vereins oder zum Zwecke der Werbung durch den Verein für Angebote Dritter genutzt werden, sofern hierbei für den Betroffenen erkennbar ist, dass der Verein die für die Nutzung der Daten verantwortliche Stelle ist. Die Betroffenen können der Nutzung der Daten widersprechen. Eine weitergehende Nutzung auf Grundlage einer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen bleibt vorbehalten.
4. Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend dem Verein oder einem vom Verein mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
5. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz (3)) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine nach Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand des Vereins oder seinem Liquidator bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zwecks Verwendung für die Förderung des Eissports.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 21 Unwirksamkeit von Satzungsregelungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen.
2. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubten Sinn am nächsten kommt.



Satzung des Leipziger Eisport-Club e.V.

§ 22 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 13. November 2010 beschlossen und durch Vorstandsbeschluss am 05. Dezember 2010 redaktionell geändert. Änderungen nahmen die Jahreshauptversammlungen am 29.05.2012, am 03.07.2013, am 15.06.2017, am 07.07.2021, am 12.06.2024 und am 23.08.2025 vor.

Leipzig, den 23.08.2025